

Wie erstelle ich mein betriebsbezogenes Risikomanagement? (Am Beispiel des Kfz-Handels)

Dieses Informationsschreiben soll Ihnen eine allgemein verständliche Hilfestellung geben, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann keine Haftung für inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.landkreis-peine.de unter dem Stichwort: Geldwäscheprävention.

Am 26.06.2017 ist das Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Danach haben die nach diesem Gesetz Verpflichteten mögliche Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die im Zusammenhang mit ihren durchgeführten Geschäften stehen, zu ermitteln und zu bewerten.

Dabei haben die Verpflichteten insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten.

Damit wird den Verpflichteten per Gesetz in bestimmten Fällen ein eigener Beurteilungsspielraum zugestanden, welche Maßnahmen sie selbst als sachgerecht und zweckdienlich erachten, um sich in ihrer individuellen Situation vor Transaktionen, die zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, zu schützen.

Je nach Risiko können niedrigere oder aber auch höhere als die üblichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, um einen wirksamen Schutz vor Geldwäschehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu erreichen.

Ihr **Risikomanagement** besteht aus 2 Teilen.

Sie beginnen mit einer **Risikoanalyse**, in der Sie unternehmensspezifische Risiken, anhand von Organisationsstruktur, Produkten, Kunden, Transaktionen etc.) ermitteln und aufgrund dieser entsprechende **Sicherungsmaßnahmen** treffen.

Aufgrund der persönlichen Risikoanalyse wird dann entschieden, ob und in welchem Umfang die Vertragspartner zu identifizieren sind.

Die vom Gesetz vorgesehene Risikoanalyse ist von den Verpflichteten zu dokumentieren und regelmäßig an die aktuelle geschäftliche Entwicklung anzupassen.

Grundvoraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen zunächst über sein individuelles Risiko Klarheit verschafft, also eine sorgfältige, vollständige und zweckmäßige Risikoanalyse erstellt.

Je nach Unternehmensgröße und -komplexität wird sie mehr oder weniger umfangreich sein. Vor allem die Beurteilung, in wieweit die Gefahr besteht für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, spielt eine große Rolle und ist sorgsam durchzuführen und ausführlich darzulegen.

Die Risikoanalyse ist so vorzuhalten, dass der Landkreis Peine als Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht nehmen kann. Ist die Risikoanalyse nicht vorhanden oder wird diese auf Nachfrage des Landkreises Peine nicht vorgelegt, so stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar.

Muster mit Beispielen für Verpflichtete

Das folgende Beispiel bezieht sich auf den Kfz-Handel.

Es kann jedoch auf jede/n Gewerbetreibende/n, die/der Verpflichteter im Sinne des Geldwäschegesetzes ist angewendet werden.

Möglicher Inhalt einer Risikoanalyse:

1. Bestandsaufnahme (Risikoindikatoren)

1.1. Geschäfts- /Organisationsstruktur

Grunddaten zum Unternehmen (Gegenstand, Rechtsform, Größe, Filialen...)

Die Phantasie GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alleiniger Geschäftsführer ist Horst Muster, geboren am 01.01.1960 in Glücksburg.

Firmensitz ist Musterstadt. Weitere Filialen gibt es in Musterburg und Musterheim.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Kraftfahrzeugen, insbesondere Campingbusse, Handel mit Kfz-Zubehör.

Unternehmensgröße: 1 Geschäftsführer, 6 Mitarbeiter

Nm

1.2. Standort:

geographisches und infrastrukturelles Umfeld der Geschäftstätigkeit

Möglicher Inhalt:

- *Geographische Lage, Bevölkerungsstruktur und Einwohnerzahl der Kommune*
- *eher ländlicher Raum oder städtisch geprägt*
- *Nähe zu z.B. Flughafen, Industrie, Grenze o.ä., sonstiges Gewerbe im Umfeld*
- *Kriminalitätslage*
- *Besonderheiten des Standortes und der Umgebung*

1.3. Kunden-, und Vertragspartnerstruktur

Möglicher Inhalt:

- *Wie ist das prozentuale Verhältnis zwischen Laufkundschaft oder Stammkundschaft?*
- *Wie viele Kunden sind Endabnehmer?*
- *Aus welchen Herkunftsländern stammen die Kunden in der Regel?*
- *Gibt es auch Onlinegeschäfte?*
- *Spezielle Besonderheiten die Kundschaft betreffend*

1.4. Produkte und Preise

- *Welche Produkte werden vertrieben?*
- *Zu welchen Preisen werden die Produkte angeboten?*

1.5. Art und Menge der Transaktionen, Zahlungsweise

- *Wie viele und welche Produkte werden durchschnittlich im Geschäftsjahr oder auch je Monat verkauft?*
- *Gibt es viele Bargeschäfte und wie viele Bargeschäfte über 10.000 € werden monatlich/jährlich durchschnittlich getätigt?*
- *Welche Zahlungsarten werden außerdem verwendet?*
- *Weitere Besonderheiten bei Transaktionen und Zahlungsweisen*

2. Erfassung und Identifizierung der unternehmensspezifischen Risiken

2.1. Kundenwissen (was wissen wir über unsere Kunden?)

Mögliches Formulierungsbeispiel:

Unsere Kunden haben überwiegend ihren Wohnsitz in einem Umkreis von 100 km zu unserem Betriebssitz. Es handelt sich dabei hauptsächlich um private Bestandskunden. Im Jahr 2018 gab es 300 Verkäufe von Campingbussen an Personen aus dieser Kundengruppe. Zudem gibt es Transaktionen an denen entweder juristische Personen oder Kunden die weiter als 100 km von unserem Betriebssitz entfernt wohnen beteiligt sind.

Im Jahr 2018 gab es 64 solcher Geschäfte.

Auslandsgeschäfte kommen sehr selten vor, im Jahr 2018 gab es ein Auslandsgeschäft.

2.2. Transaktionsrisiken

Abschließend ist ausdrücklich das jeweilige Risiko mit hoch, mittel oder gering einzuschätzen. Es können auch innerhalb eines Unternehmens einzelne Bereiche mit hohem, andere mit mittlerem, wieder andere mit geringem Risiko bewertet werden. Diese müssen dann in der Risikoanalyse einzeln aufgeführt und bewertet werden.

Mögliches Formulierungsbeispiel:

Bei unseren Stammkunden ist das Risiko gering. Neukunden und Kunden aus dem nicht-europäischen Ausland stellen ein sehr hohes Risiko dar.

3. (Sicherungs-) Maßnahmen treffen

- 3.1. *Konkrete und dem individuellen Risiko des Unternehmens entsprechende Maßnahmen entwickeln, einführen und regelmäßig aktualisieren, z. B.*
- 3.2. *Allgemeine Handlungsanweisungen an Mitarbeiter, die an Bargeschäften beteiligt sind, mit festgelegten Zuständigkeiten (z. B. auch Regelungen zur Bargeldannahme, risikoangemessene Anwendung von Vorschriften des Geldwäschegesetzes)*
- 3.3. *Ggf. Geldwäschebeauftragten bestellen*
- 3.4. *Mitarbeiter sensibilisieren (je nach Risiko differenziert, z. B. durch Präsenzs Schulungen, Online-Schulungen, Kenntnisnahme von Merkblättern)*
- 3.5. *Führung eines Geldwäscheordners in dem alle Transaktionen die >Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz erfordern dokumentiert werden*
- 3.6. *Umgang mit Verdachtsfällen-> Anmeldung im Portal GOAML*
- 3.7. *Nutzung des Transparenzregisters zur Durchleuchtung des Hintergrundes von juristischen Personen.*
- 3.8. *Regelmäßige innerbetriebliche Kontrollen vornehmen (werden die angeordneten Maßnahmen umgesetzt?)*
- 3.9. *Ggf. EDV-Lösungen (Automatisiertes Abfragen der notwendigen Daten)*
- 3.10. *Ggf. Outsourcing von Pflichten (z. T. vorab Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich).*
- 3.11. *Weitere erforderliche Maßnahmen*

Anlage 1 zum Geldwäschegesetz

(zu den §§ 5, 10, 14, 15) Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,
 - b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 - c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem ("financial inclusion") anbieten,
 - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
 - a) Mitgliedstaaten,
 - b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Anlage 2 zum Geldwäschegesetz

(zu den §§ 5, 10, 14, 15) Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
 - e) bargeldintensive Unternehmen,
 - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;

2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Betreuung vermögender Privatkunden,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
 - a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
 - d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.